

19. Kann der Gläubiger einer im Jahre 1910 wegen aller seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus einem Kontokorrent eingetragenen Höchstbetragshypothek deren Aufwertungsbetrag fordern, wenn das von 1910 bis 1930 ununterbrochen fortgesetzte Kontokorrent zwar am Ende der Inflationszeit keine Ansprüche des Gläubigers aufwies, aber bei der Abrechnung im Jahre 1930 für ihn einen aus wertbeständig begründeten Ansprüchen zusammengesetzten Saldo in Höhe des Aufwertungsbetrags der Hypothek ergab?

BGB. § 1190. AufwG. §§ 4, 31, 65.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 16. April 1932 in einer Grundbuchsache.
V B 29/31.

- I. Amtsgericht (Grundbuchamt) Hannover.
- II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den
Gründen:

Für die Beschwerdeführerin wurde im Jahre 1910 eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 50000 M. eingetragen wegen

aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus laufender Geschäftsverbindung gegen F. Sie trat mit F. in ein Kontokorrent, das ohne Unterbrechung bis zum 1. Januar 1930 fortgesetzt wurde, am Ende der Inflationszeit (14. Februar 1924) kein Guthaben für sie aufwies, beim Abschluß am 1. Januar 1930 aber für sie einen anerkannten Saldo von fast 40000 RM. ergab. Für diesen Saldo nimmt sie die Höchstbetragshypothek in Höhe des Aufwertungsbetrags von 12500 GM. in Anspruch und beantragt, bei der Hypothek den genannten Aufwertungsbetrag, hilfsweise die Umwandlung in eine Grundschuld nach § 4 AufwNov. einzutragen. Das Grundbuchamt und auf Beschwerde auch das Landgericht haben den Antrag zurückgewiesen. Beide Beschlüsse führten aus: Die Höchstbetragshypothek habe mangels einer aufwertbaren Forderung der Gläubigerin am Ende der Inflationszeit nicht der Beschwerdeführerin, sondern dem Eigentümer des belasteten Grundstücks als Grundschuld zugestanden. Für später begründete, nicht mehr aufwertbare, sondern von vornherein wertbeständig entstandene Ansprüche aus dem fortgesetzten Kontokorrent könne die Beschwerdeführerin den Aufwertungsbetrag der Post nicht fordern. Eine Umwandlung nach § 4 AufwNov. komme mangels aufwertbarer Ansprüche gleichfalls nicht in Frage. Das Kammergericht möchte die weitere Beschwerde zurückweisen, sieht sich aber daran gehindert durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. November 1926 (AufwRspr. Bd. 1 S. 749) und hat deshalb die Sache dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2, 3 GBD. sind erfüllt. Es ist der Ansicht des Oberlandesgerichts Karlsruhe dahin beizutreten, daß die Beschwerdeführerin den Aufwertungsbetrag der Höchstbetragshypothek für den am 1. Januar 1930 festgestellten Saldo beanspruchen kann. Das Kammergericht begründet seine abweichende Meinung im Vorlegungsbeschlusse wie folgt:

Die Höchstbetragshypothek stelle, soweit gesicherte Forderungen für den eingetragenen Gläubiger nicht zur Entstehung gelangten, bis zur Schlußabrechnung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses eine vorläufige Eigentümergrundschuld dar. Grundsätzlich könne bei ihr — unbeschadet der bis zur Schlußabrechnung bestehenden Ungewißheit, ob und in welcher Höhe das aufgewertete Recht Gläubigerhypothek oder Eigentümergrundschuld sei, — der Aufwertungsbetrag ohne Prüfung der Entstehung gesicherter Forderungen eingetragen

werden. Anders liege die Sache aber in den Fällen des § 65 AufwG. Sei die Höchstbetragshypothek für Ansprüche aus einem Kontokorrent eingetragen, deren Aufwertung gesetzlich ausgeschlossen sei, so könne auch die Hypothek nicht für den Gläubiger aufgewertet werden (§ 4 AufwG.). Inhaber des aufgewerteten dinglichen Rechts könne dieser nur als Gläubiger einer aufwertbaren und aufgewerteten persönlichen Forderung sein. Mangels einer solchen Forderung erlösche für ihn das dingliche Recht. Für seine später entstandenen wertbeständigen Ansprüche aus dem fortgesetzten Kontokorrent hafte die Höchstbetragshypothek mit ihrem Aufwertungsbetrage nicht. Vielmehr könne die Sicherung dieser Ansprüche nur so erreicht werden: Sei die Höchstbetragshypothek am Ende der Inflation durch Papiermarkforderungen des eingetragenen Gläubigers voll ausgefüllt gewesen, so müsse für die später begründeten wertbeständigen Ansprüche eine neue Hypothek eingetragen werden. Soweit aber die Höchstbetragshypothek mangels Ausfüllung durch Papiermarkforderungen des Gläubigers „endgültig“ zur Eigentümergrundschuld geworden sei, könne diese Grundschuld nur gemäß § 1198 BGB. in eine Gläubigerhypothek für die nach Abschluß der Papiermarkkredite entstandenen und entstehenden Forderungen umgewandelt werden.

Diese Ansicht des Kammergerichts wird in Schrifttum und Rechtsprechung — soweit ersichtlich einhellig — abgelehnt. In Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht Karlsruhe stehen auf dem gegenteiligen Standpunkt: Mügel (Das gesamte Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 933 Anm. 4 zu § 65 und S. 406 Anm. 11b zu § 4), Nadler (Grundbuch- und Aufwertungsfragen 3. Aufl. S. 31 und Nachtrag S. 30), Neukirch (Aufwertungsrecht S. 85 Anm. 6 Nr. 4 zu § 4), Beschluß der Grundbuch- und Aufwertungsrichter Groß-Berlins Nr. 40p (DZ. 1926 Sp. 368); auch Schlegelberger-Harmening (Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 464 Anm. 5 zu § 65) scheinen dem Oberlandesgericht Karlsruhe ohne Vorbehalt beizupflichten.

Die Begründung des Kammergerichts zerlegt ohne zwingenden Rechtsgrund das wirtschaftlich einheitliche Rechtsverhältnis, das durch ein über die Inflationszeit hinaus fortgesetztes Kontokorrent geschaffen ist, in zwei zeitlich und rechtlich getrennte Teile. Weder das Aufwertungsrecht noch die Währungsrechtgebung erfordert diesen Trennungstrich zwischen den alten Papiermarkansprüchen und den neuen wertbeständigen Forderungen innerhalb des ununter-

brochen laufenden Kontokorrents. Schon der Gedanke des sog. rekurrenten Anschlusses beim Währungswechsel (vgl. Schlegelberger in Gruch. Bd. 71 S. 463) spricht dagegen, die organische Verbindung zwischen den alten und den neuen Ansprüchen in einer über die Inflationszeit hinaus fortgesetzten laufenden Rechnung zu lösen bei der rechtlichen Beurteilung einer Höchstbetragshypothek, die von vornherein alle Ansprüche bis zur Schlußabrechnung sichern soll. Es kann hier dahingestellt bleiben, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn der eingetragene Gläubiger am Ende der Inflation Papiermarkansprüche besaß, die den Höchstbetrag der Hypothek erreichten, durch § 65 AufwG. aber von der Aufwertung ausgeschlossen wurden. Denn im vorliegenden Falle hatte die Beschwerdeführerin zu jener Zeit keine Ansprüche aus dem Kontokorrent. Der § 65 AufwG. kam also für sie nicht in Betracht. Die Höchstbetragshypothek war, wie auch das Kammergericht annimmt, beim Übergang des Rechtsverhältnisses in die neue Währung mangels einer gesicherten Forderung noch eine Eigentümergrundschuld. Als solche war die Post nach den §§ 31, 4 AufwG. auf 12500 M. aufzuwerten. Der Aufwertungsbetrag stand zwar zunächst dem Grundstückseigentümer zu. Es ist aber nicht einzusehen, warum die aufgewertete Grundschuld, anders als sonst, eine nicht nur vorläufige, sondern bereits endgültige Eigentümergrundschuld bilden sollte und warum sich ihre Umwandlung in eine Gläubigerhypothek nur noch auf dem Umwege des § 1198 BGB., nicht auf dem üblichen Wege der nachträglichen Entstehung und Feststellung von Gläubigeransprüchen hätte vollziehen können. Auch die aufgewertete Eigentümergrundschuld war kraft des ihr zugrundeliegenden, noch nicht abgeschlossenen Rechtsverhältnisses einstweilen eine vorläufige, durch die Entstehung und Feststellung künftiger Gläubigeransprüche auflösend bedingte. Sie trug wie jede andere noch nicht durch Gläubigeransprüche ausgefüllte Höchstbetragshypothek die Fähigkeit und die Bestimmung in sich, durch die Entstehung und Feststellung von Gläubigeransprüchen ihre Rechtsnatur zu verwandeln und aus einer Eigentümergrundschuld zur Gläubigerhypothek zu werden. Diese Fähigkeit und Bestimmung hat sie nicht schon deshalb verloren, weil die künftig entstehenden Gläubigeransprüche nicht mehr als Papiermarkansprüche, sondern nur noch als wertbeständige Forderungen begründet werden konnten. Daß eine Goldmarkhypothek als Höchstbetragshypothek grundsätzlich geeignet ist, auch Reichsmarkforderungen und andere wertbeständige

Ansprüche zu sichern, erkennt das Kammergericht an. Von diesem Grundsatz macht das Gesetz keine Ausnahme für Goldmarkhypotheken, die aus Papiermarkposten nach Aufwertungsrecht entstanden sind. Somit liegt kein Grund vor, der Beschwerdeführerin den Aufwertungsbetrag der für sie eingetragenen Post als Deckung für den Saldo vom 1. Januar 1930 abzusprechen. Dies Ergebnis entspricht auch der Billigkeit und den praktischen Bedürfnissen des Rechtsverkehrs.